

Die Berufsberatung und die Frage ihrer gesetzlichen Regelung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **40 (1924)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fung eines Trottoirvorplatzes daselbst sei zu genehmigen.

2. Von den auf 44,000 Fr. veranschlagten Baukosten, an die der Bund einen Beitrag von 12% = 5280 Fr. leistet, seien 20,000 Fr. dem Reservekonto für Verbesserungen im Straßenwesen und der Rest von 18,720 Fr. dem Konto für zu amortisierende Ausgaben zu belasten.

Bauliches aus Weesen (St. Gallen). Die Gemeindeversammlung genehmigte folgende Anträge der Behörde:

1. Den Ausbau der Landjägerwohnung und Verlegung der Arreife in einen Innenanbau. Kostenvoranschlag 6000 Fr.

2. Beitrag an die Oberflächenverbesserung der Staatsstraße durch das Dorf: 2000 Fr.

3. Erstellung einer Kanalisation nach den Plänen des Herrn Huber, im Voranschlag von 18,000 Fr.

Umbau der Schießanlage Rorschach. Der Gemeinderat bewilligte einen Kredit von 3100 Fr. für eine neue Blendwand in armiertem Beton. Die Eindeckung des Zeigergrabens im Kostenvoranschlag von 1800 Fr. wird vorläufig verschoben.

Das Projekt für die Erstellung einer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage für das Dorf St. Peterzell (St. Gallen) wurde vom Regierungsrat genehmigt und an die bezüglichlichen Baukosten aus der kantonalen Affekuranzkasse ein Beitrag von 20%, im Maximum 20,000 Fr., zugesichert.

Städtische Baukredite in Chur. (Aus den Verhandlungen des Großen Stadtrates.) Hydrantenanlage. Das Feuermehrkommando wünscht, daß anlässlich der Korrektur der Sägestraße die Hydrantenanlage geändert werde. Kostenpunkt 1450 Fr. Der Rat gibt stillschweigend seine Zustimmung zum Antrag. Kabellegung. Das Starkstrom-Inspektorat beanstandet die Hochspannungsleitung über den Baumgarten des Stadthospitals und Baugeschäft Trippel. Eine Kabellegung ist unvermeidlich. Sie kostet 8400 Fr., die zu Lasten des Erneuerungsfonds des Elektrizitätswerkes gehen. Die Parpaner Wasserleitung mußte zur Erhöhung der „Schluckfähigkeit“ teilweise geändert werden; die alten Stängtröhren wurden durch Eisenröhren ersetzt. Ein weiteres Stück der Leitung ist jetzt fällig. Die Arbeit kostet 12,100 Fr. Ein weiterer Kredit wurde vom Kleinen Rat bewilligt, um einen 10,000 Volt-Drehstrom-Freileitungsstrang vom Pulvermühlweg bis zur Lackfabrik zu erstellen; dadurch wird es möglich, die Gemeinden Galdenstein, Trimmis und Untervaz mit Drehstrom zu bedienen. Kostenpunkt: 9900 Fr. zu Lasten des Baukontos des Elektrizitätswerkes.

Wasserversorgung Frauenfeld. Die Gemeinde hat an der Straße nach Rohr halbwegs zwischen Galgenholz und Rohrerbrücke Probebohrungen nach Grundwasser vornehmen lassen. Der Erfolg war überraschend gut; es wurden 5000 Minutenliter zutage gefördert. Da die Wasserversorgung der Stadt in trockenen Sommern und bei dem starken Saisonverbrauch einzelner Betriebe hie und da zu wünschen übrig läßt, so wird man in absehbarer Zeit an eine Ergänzung der Wasserversorgung durch eine Pumpanlage im Thurgau denken müssen. Wo das Wasser zu finden ist, das haben nun die Probebohrungen einwandfrei festgestellt.

Bauliches aus Lugano. Im Restaurant Biaggi werden nach Schluß der Frühlingssaison gründliche Renovationsarbeiten vorgenommen. Das Erdgeschöß soll in einen großen geräumigen Saal umgewandelt werden, der 200 Personen zu fassen vermag. Das obere Stockwerk wird mit den modernsten Einrichtungen versehen, damit dieses an der alten, malerischen Via

Bessina gelegene, in der ganzen Schweiz bekannte Restaurant den heutigen Anforderungen angepaßt wird. („Südschweiz.“)

Die Berufsberatung und die Frage ihrer gesetzlichen Regelung.

(Korrespondenz.)

In den letzten Jahren und namentlich unter dem harten Drucke der Krisis wird der Berufsberatung stetig zunehmende Aufmerksamkeit geschenkt; denn eine richtige Berufswahl ist die wichtigste Voraussetzung einer erfolgreichen beruflichen Ausbildung; ohne körperliche und geistige Eignung des Berufsanwärters wird die beste Ausbildung kein befriedigendes Ergebnis zeitigen. Daß die Berufsberatung einem Bedürfnis entspricht, steht außer Zweifel. Je mehr die Arbeitsteilung fortschreitet und je komplizierter das Wirtschaftsleben sich gestaltet, desto schwieriger wird es für die jungen Leute und ihre Eltern, selbst den Beruf zu finden, zu dem der Knabe oder das Mädchen nicht nur Neigung, sondern auch die nötige körperliche und geistige Eignung besitzt und zu erkennen, ob darin Aussicht auf ausreichenden Erwerb vorhanden ist. Dazu bedarf es einer Übersicht über die Wirtschaftslage und einer Einsicht in die körperlichen und geistigen Anforderungen der verschiedenen Berufe, die auch den Eltern gewöhnlich abgeht. Sie sind froh, wenn ihnen bei der schweren und für das Leben ihres Kindes schwerwiegenden Frage jemand ratend zur Seite steht, der diese Kenntnisse besitzt.

Die Schwierigkeiten, denen der Berufsberater gegenüber steht, sind besonders groß, wenn von ihm erwartet wird, daß er nicht nur über die wirtschaftlichen Aussichten und Anforderungen der verschiedenen Berufe Aufschluß gebe, sondern sich zugleich auch über die Eignung des Kindes für einen Beruf ausspreche. Viele Berufsberater haben in dieser Hinsicht schon sehr wertvolle Dienste geleistet, indem sie sich bei Eltern und Lehrern über den Charakter und die bisherige Arbeit des Kindes und die Art wie es seine Mußstunden verwendet, erkundigen und sich auf Grund ihrer Menschenkenntnis ein Urteil bilden. In Zürich nimmt das psychotechnische Institut seit einiger Zeit wissenschaftlich geleitete Eignungsprüfungen vor, deren Erfolg nicht geringe Hoffnungen erweckt. Eine ähnliche Tätigkeit entfaltet das Institut J. J. Rousseau in Genf. Auch einzelne industrielle Großbetriebe ziehen Psychotechniker zur Auslese ihrer Lehrlinge bei. Bei all diesen Untersuchungen darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß eine erfolgreiche Ausbildung nicht nur Fähigkeiten des Verstandes und der Sinnesorgane voraussetzt, sondern auch entsprechende Charaktereigenschaften: Aufmerksamkeit, Fleiß, Ausdauer und vor allem den festen Willen, in dem Beruf etwas Tüchtiges zu leisten.

Bei der Ausarbeitung des Borentwurfes zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, der vom eidgenössischen Arbeitsamt auf Grund eines Projektes des schweizerischen Gewerbeverbandes und der Arbeiten einer Expertenkommission aufgestellt und vor einigen Tagen mit zugehörigen Motiven veröffentlicht worden ist, war auch die Frage der bundesrechtlichen Ordnung der Berufsberatung zu prüfen. Gestützt auf die eingangs erwähnten Überlegungen ist das eidgenössische Arbeitsamt zum Schluß gekommen, daß es verfrüht wäre, schon jetzt, mitten im Flusse der Entwicklung, materielle Vorschriften über die Berufsberatung aufzustellen. Abgesehen von einer finanziellen Unterstützung kämen vorläufig im wesentlichen nur Vorschriften organisatorischer Art in Frage. Diese aber hätten ihrer Art nach wenig gemein mit den Vorschriften über die berufliche Ausbildung

und weisen wesentlich größere Verwandtschaft auf mit den Bestimmungen über den Arbeitsnachweis. Diesem, als der großen Zentralorganisation, haben sich die Berufsberatung und die meist damit verbundene Lehrstellenvermittlung anzupassen.

Die Berufsberatung steht zum Arbeitsnachweis auch sachlich in enger Beziehung. Die Kenntnis des Arbeitsmarktes und seiner Entwicklungsmöglichkeiten bildet für sie eine der wichtigsten Voraussetzungen fruchtbringender Tätigkeit. Besonders in Zeiten wirtschaftlicher Krisen sind die Erwerbsaussichten sorgfältig zu prüfen. Wohl bieten starke Neigung und Eignung immer die größte Gewähr für den Erfolg, doch kann sich die Geringschätzung der wirtschaftlichen Tatsachen bitter rächen. Die Berufsberatung muß daher jedenfalls mit dem Arbeitsnachweis zusammenarbeiten.

Da die gegenwärtig geltenden Vorschriften über den Arbeitsnachweis im wesentlichen auf einem bloßen Vollmachtsbeschuß, dem Bundesratsbeschuß vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung beruht, an deren Stelle demnächst ein Bundesgesetz treten soll, empfiehlt es sich mit einer gesetzlichen Regelung der Berufsberatung bis dahin noch zuzuwarten. Aus diesen Gründen ist davon abgesehen worden, in den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung Bestimmungen über die Berufsberatung aufzunehmen. Das schließt nun aber nicht aus, daß da, wo die Ausbildung selbst es wünschenswert erscheinen läßt, die Berufsberatung beigezogen wird und es dürfte sich empfehlen, in den vorberatenden und Aufsicht führenden Kommissionen den Berufsberatern ein Mitspracherecht einzuräumen, da diese durch ihre Einsicht in die Verhältnisse und ihre Personenkenntnis in der Lage sind, oft sehr wertvolle Ratschläge zu erteilen.

Volkswirtschaft.

Schweizerische Arbeitsämter. In Bern fand eine Konferenz der Vorsteher der schweizerischen Arbeitsämter statt. In einem einleitenden Referat hob der Direktor des Eidgenössischen Arbeitsamtes die große Bedeutung hervor, die dem öffentlichen Arbeitsnachweis als wirtschaftlichem Faktor und als Mittel zur Abwehr gegen die weitere Überfremdung unseres Landes zukommt. Er forderte die Anwesenden auf, ihre volle Tatkraft einzusetzen, daß das im Ausbau des öffentlichen Arbeitsnachweises bisher Erreichte festgehalten und durch weitere Fortschritte ergänzt werde. Je mehr die außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge abgebaut werden, desto größere Aufgaben hat der öffentliche Arbeitsnachweis zu erfüllen.

Die Vorsteher der kantonalen Arbeitsämter erstatteten alsdann Bericht über den Stand des Ausbaues des öffentlichen Arbeitsnachweises in den einzelnen Kantonen. Daran schloß sich die Besprechung der vorgesehenen Geschäfte, die sich im wesentlichen auf die Organisation und die Ziele des öffentlichen Arbeitsnachweises, die Vermittlung von Stellen im Auslande und die Förderung des einheimischen Berufsnachwuchses erstreckten. Verschiedene weitere Gegenstände wurden einer Kommission zur Beratung und Ausarbeitung von Vorschlägen überwiesen. Es betrifft dies namentlich auch die Frage, wie vorgegangen werden soll, um weiteste Kreise der Bevölkerung über die Organisation und den Zweck des öffentlichen Arbeitsnachweises aufzuklären.

Berufliches Bildungswesen. Der Bundesrat wählte zum Inspektor für berufliches Bildungswesen Herrn Dr. K. Böschstein von Stein am Rhein, in Bern. Die neu geschaffene Stelle steht im Zusammen-

hang mit dem Bestreben, die Beiträge, die der Bund an das berufliche Bildungswesen leistet, in möglichst nutzbringender Weise zu verwenden. Im Jahre 1922 sind für gewerbliche und industrielle Berufsbildung rund 2,780,000 Fr. ausgegeben worden. Im Entwurf zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung ist bestimmt, daß der Bundesrat die Bedingungen festlegen kann, unter denen die Beiträge gewährt werden. Es ließe sich aber da und dort noch eine zweckmäßigere Verwendung der Beiträge erzielen. Um bessere Einsicht und Übersicht über die verschiedenen Anstalten, Schulen, Kurse und sonstigen Ausbildungsmöglichkeiten zu gewinnen und in die Lage versetzt zu werden, seinen Einfluß zugunsten einer bessern Ausbildung geltend zu machen, hat der Bundesrat die Stelle eines Inspektors geschaffen, der eigens für diesen Zweck vollständig tätig sein wird.

Berufsberatung im Kanton Zürich. (Mitgeteilt.) Die Berufsberatungsorganisation im Kanton Zürich — Jugendamt, Bezirks- und Gemeindeberater — hat im vergangenen Jahr wieder über 1500 Knaben und Mädchen in Lehrstellen unterbringen und mehr als 1200 Jugendlichen geeignete Arbeitsstellen vermitteln können. Dabei wurde vor allem versucht, durch planmäßige Zuführung der Jugend in das Erwerbsleben einen Ausgleich im Zubrang zu den einzelnen Berufen herbeizuführen. In über 30 Vorträgen, Elternabenden usw. sprachen die Berufsberater selbst, oder auf ihre Einladung hin Fachleute öffentlich über die Verhältnisse und Aussichten in den einzelnen Berufs- und Erwerbszweigen. Auf dem Gebiete der Lehrlingsfürsorge betätigten sich die Berufsberater vor allem in der Vermittlung von Stipendien und der Führung von Patronaten. In sieben Bezirken wurden Wettbewerbe zur Behebung der Berufslosigkeit veranstaltet. Endlich ist die Ausbildung der Berufsberater selbst durch Herausgabe von Monographien über die einzelnen Berufe, Veranstaltung von Ausbildungskursen, Durchführung von Betriebsbesichtigungen usw. wieder wesentlich gefördert worden.

Vollzug des Fabrikgesetzes. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 41 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919, sowie auf Art. 136 und 137 der Vollzugsverordnung vom 3. Oktober 1919/7. September 1923, verfügt:

I. Die Bewilligung der abgeänderten Normalarbeitswoche von 52 Stunden (Art. 41 des Fabrikgesetzes) wird erneuert:

1. für die Sägerei und Zimmerei und diejenigen Arbeiten, die mit der Sägerei und Zimmerei in unmittelbarem Zusammenhang stehen, bis Mitte Oktober 1924;
2. für die Ziegels-, Backsteins-, Kalksandstein- und Zement-sandsteinfabrikation, bis Mitte Oktober 1924;
3. für die Holzimprägnierung mit Kupfer-vitriol, bis Ende September 1924.

II. Die Fabrikhaber, welche die vorstehenden Bewilligungen in Anspruch nehmen, müssen den Stundenplan für die abgeänderte Normalarbeitswoche in der Fabrik durch Anschlag bekanntgeben und der Ortsbehörde für sich und zuhänden ihrer Oberbehörde einsenden (Art. 44 des Gesetzes).

Verbandswesen.

Der Schweizerische Baumeisterverband hielt am Sonntag in Zürich unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Cagianut seine von 420 Mitgliedern besuchte Generalversammlung ab. Jahresbericht und Rechnung wurden genehmigt und die Anträge des Zentral-